

Zugang von Ausländerinnen und Aus- ländern zu Leistungen der Grundsiche- rung für Arbeitsuchende nach dem SGB II



Inhaltsverzeichnis

1. Personengruppen und Aufenthaltsregelungen	3
1.1. Wer ist Ausländerin oder Ausländer?	3
1.2. Allgemeines zur EU	5
1.3. Das Europäische Fürsorgeabkommen	6
2. Besonderheiten bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und Prüfreihenfolge	7
2.1. Besonderheiten bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen bei Ausländerinnen und Ausländern	7
2.2. Prüfreihenfolge	9
3. Rechtsgrundlagen und weiterführende Links	10

1. Personengruppen und Aufenthaltsregelungen

1.1. Wer ist Ausländerin oder Ausländer?

§ 2 Abs. 1 AufenthG:

„Ausländerin oder Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist.“

Personen mit deutscher und einer weiteren Staatsangehörigkeit, gelten nicht als Ausländerinnen oder Ausländer.

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsstellung wird weiter zwischen **Unionbürgerinnen und Unionbürgern** und **Drittsangehörigen** unterschieden.

1.1.1. Unionbürgerinnen und Unionbürger/ EU-Bürgerinnen und EU-Bürger:

Unionbürgerinnen und Unionbürger sind, ungeachtet von Übergangsregelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit, die Staatsangehörigen aller Mitgliedsstaaten der EU.

Aufenthaltsregelungen:

- Für Unionbürgerinnen und Unionbürger besteht nur eine Meldepflicht bei den Meldebehörden bzw. Ausländerbehörden. Sie brauchen keine Aufenthaltserlaubnis.
- EU-Bürgerinnen und EU-Bürger genießen nach Maßgabe des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionbürgerinnen und Unionbürgern (FreizügG/EU) Freizügigkeit und haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt in das Bundesgebiet (§ 2 Abs. 1 FreizügG/EU).
- Gemäß § 2 Abs. 5 FreizügG/EU n. F. haben Unionbürgerinnen und Unionbürger ein dreimonatiges voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht.
- Im Umkehrschluss setzt erst der Aufenthalt von länger als drei Monaten einen Aufenthaltsgrund entsprechend § 2 Abs. 2 FreizügG/EU voraus.
- Unionbürgerinnen und Unionbürger, ihre Ehegatten/Ehegatten oder Lebenspartnerinnen/Lebenspartner und ihre unterhaltsberechtigten Kinder, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, haben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen das Recht auf Einreise und Aufenthalt (Daueraufenthaltsrecht, § 4a FreizügG/EU). Für Kinder unter 16 Jahren gilt dies nur, wenn eine Erziehungsberufshilfe oder Erziehungsberufshilfe sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält.
- Der Fortbestand der Erteilungsvoraussetzungen kann nach § 5 Abs. 4 FreizügG/EU von der Behörde aus besonderem Anlass überprüft werden. Sind die Voraussetzungen des Rechts nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU innerhalb von fünf Jahren nach Begründung des ständigen Aufenthalts im Bundesgebiet entfallen, kann der Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU festgestellt und die Freizügigkeitsbescheinigung eingezogen werden.

- Für Bürgerinnen und Bürger der EU-Beitrittsstaaten Bulgarien und Rumänien und ab 01.07.2013 auch Kroaten besteht hinsichtlich des Aufenthaltsrechts keine Besonderheit. In Bezug auf die Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung für Bürgerinnen und Bürger aus diesen Ländern siehe Kapitel 1.2.

Drittsangehörige:

Drittsangehörige sind Angehörige von Staaten, die nicht der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören. Für sie regelt das Aufenthaltsgesetz die regelmäßige Einreise und den rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber:

Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind Ausländer, die Schutz vor politischer Verfolgung nach Art. 16a des Grundgesetzes suchen oder Schutz vor Abschiebung in einem Staat begehren, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung bedroht ist. Asylbewerberinnen und Asylbewerber erhalten in der Regel eine Aufenthaltsgestattung und haben einen Anspruch auf Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Ausländerinnen und Ausländer, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die aber nicht abgeschoben werden können und eine Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz besitzen, haben ebenfalls einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Beide Gruppen sind daher von Leistungen nach dem SGB II gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II ausgeschlossen.

Asylberechtigte:

Asylberechtigte sind Ausländerinnen und Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge / BAMF oder einem Verwaltungsgericht als asylberechtigt nach Art. 16a Grundgesetz anerkannt worden sind. Sie genießen zugleich die Rechtsstellung nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 2 Abs. 1 AsylVG).

Wurde eine Asylberechtigung unanfechtbar anerkannt, wird der oder der dem Betroffenen ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 AufenthG erteilt. Im Falle der Anerkennung als Flüchtling wird ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt.

Während der Bearbeitungsdauer der Ausländerbehörde gilt der Aufenthalt bis zur Erteilung des Aufenthaltstitels als erlaubt (§ 25 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Dies gilt auch für Fälle, in denen den Betroffenen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde (§ 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG). In beiden Fällen sind die oder der Betroffene demnach so zu behandeln, als hätten sie bereits einen Aufenthaltstitel nach § 25 AufenthG (Erlaubnisfiktion).

Da es sich bei den o. a. Aufenthaltstiteln um Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 handelt, besteht bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen ein Anspruch auf Leistungen nach dem

SGB II von Beginn an, d. h. auch für die ersten drei Monate des Aufenthalts (§ 7 Abs. 1 S. 3 SGB II). Dies gilt auch für den Zeitraum der Erlaubnisfiktion.

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler:

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sind **keine Ausländerinnen und Ausländer** im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG. Daher gelten die Ausschlussgründe nach § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II für sie nicht. Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt das Bundesverwaltungsamt (BVA) den Antragstellerinnen und Antragstellern den Aufnahmebescheid nach § 26 BVFG und bestätigt damit die Eigenschaft als deutsche Volkszugehörige oder deutscher Volkszugehöriger. Mit dem Aufnahmebescheid können sie zur dauerhaften Wohnsitznahme nach Deutschland einreisen. Zu diesem Zeitpunkt besitzen sie noch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Diese erwerben sie mit der Beschneidung nach § 15 Gesetz über Angelegenheiten der Vertriebene und Flüchtlinge (BVFG). Dies gilt auch für in den Aufnahmebescheid einbezogene Verwandte. Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II kann bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ab dem Zeitpunkt der Zuweisung zu dem vorläufigen Wohnort bestehen. Erst damit wird der gewöhnliche Aufenthalt nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II in Deutschland begründet.

1.2. Allgemeines zur EU

Besonderheiten hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern:

- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger benötigen für die Aufnahme einer Arbeit in Deutschland keine besondere Erlaubnis.
 - Für Staatsangehörige der Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen, gelten die Regelungen für die EU-Bürgerinnen und EU-Bürger sinngemäß, sie benötigen daher keine besondere Erlaubnis. Eine Ausnahme gilt nur noch für rumänische, bulgarische und kroatische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger.
- Bulgarische und rumänische Staatsangehörige benötigen für die Aufnahme einer Arbeit in Deutschland eine „Arbeitsgenehmigung EU“ bis Ende 2013 und kroatische Staatsangehörige entsprechend der Übergangsregelungen vorläufig bis Ende Juni 2015. Dies gilt nicht für die Aufnahme einer Saisonbeschäftigung, für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen, die eine der Hochschulausbildung entsprechende Beschäftigung aufnehmen wollen und für qualifizierte Berufsausbildungen, die diese in Deutschland absolvieren möchten. Für Beschäftigungen, die in Deutschland eine zweijährige Berufsausbildung erfordern, benötigen rumänische, bulgarische und kroatische Staatsangehörige weiter eine Arbeitserlaubnis, es wird jedoch auf die Vorrangprüfung verzichtet.

1.3. Das Europäische Fürsorgeabkommen

Das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) von 1953 trifft Regelungen für den Bezug von Fürsor-
geleistungen von Staatsangehörigen, die sich legal im Gebiet eines anderen Unterzeichnerstaates
aufhalten.

Nach Art. 1 EFA ist jeder der Vertragsschließenden verpflichtet, den Staatsangehörigen der anderen
Vertragsstaaten, die sich in irgendeinem Teil seines Gebietes, auf das dieses Abkommen Anwen-
dung findet, erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie
seinen eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozia-
len und der Gesundheitsfürsorge zu gewähren, die in der in diesem Teil seines Gebietes geltenden
Gesetzgebung vorgesehen sind.

Mit Wirkung zum 19.12.2011 hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland einen Vorbehalt
gegen das EFA bezüglich der Leistungen nach dem SGB II erklärt und das SGB II und das SGB XII
im Anhang I notifiziert. Damit können sich Staatsbürgerinnen und Staatsbürger der EFA-
Vertragsstaaten nicht mehr auf das EFA als Anspruchsbegründung für Leistungen nach den SGB II
berufen. **Auch für Ausländerinnen und Ausländer der EFA-Vertragsstaaten gelten damit ab
19.12.2011 wieder die Ausschlussgründe des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB II.**
Die Entscheidung des BSG (vom 19.10.2010, Az: B 14 AS 23/10 R) ist damit überholt.

Vertragsstaaten des EFA sind aktuell (außer Deutschland):

Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta,
Niederland, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien-
en und Nordirland.

2. Besonderheiten bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und Prüfreihenfolge

2.1. Besonderheiten bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen bei Ausländerinnen und Ausländern

- Bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen von Ausländerinnen und Ausländern ergeben sich Besonderheiten hinsichtlich des gewöhnlichen Aufenthaltes (gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II) und der Erwerbsfähigkeit (gem. § 8 Abs. 2 SGB II):

- Die Frage, ob ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland gegeben ist, tritt insbesondere bei Drittstaatsangehörigen mit befristetem Aufenthaltstitel auf - entscheidend ist der Zweck und die Perspektive des Aufenthaltes
- Die Erwerbsfähigkeit wird bei Ausländerinnen und Ausländern ergänzt durch die „rechtliche Erwerbsfähigkeit“ nach § 8 Abs. 2 SGB II - Ausländerinnen und Ausländer sind nur erwerbsfähig, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte (weiterführend hierzu Kapitel 2 der FH zu § 8 SGB II).
- Von einer rechtlichen Erwerbsfähigkeit kann bei EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern (alt und neu) überwiegend ausgegangen werden, da für einen Anspruch auf Leistungen nach dem Wortlaut des SGB II ausreicht, dass die Beschäftigung „erlaubt werden könnte“.
- Bei Drittstaatsangehörigen sollte die Erlaubnis der Aufnahme einer Beschäftigung aus dem Aufenthaltstitel erkennbar sein.

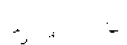
- Darüber hinaus gibt **§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II** Tatbestände vor, die einen Bezug von Leistungen nach dem SGB II für Ausländerinnen und Ausländer (sowohl für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, als auch für Drittstaatsangehörige) – trotz gewöhnlichen Aufenthaltes und rechtlicher Erwerbsfähigkeit - ausschließen (weiterführend hierzu Kapitel 2.3 der FH zu § 7 SGB II).
Dies gilt für:

- die ersten drei Monate des Aufenthaltes grundsätzlich für jede Ausländerin und jeden Ausländer und seine Familienangehörigen, es sei denn, sie sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Selbstständige oder diesen gleichgestellt (vgl. § 2 Abs. 3 Freizügig/EU) oder haben einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthaltG (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II),
- diejenigen, die sich ausschließlich zur Arbeitssuche in Deutschland aufhalten und deren Familienangehörige (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II),
- diejenigen, die einen Anspruch auf Asylbewerberleistungen

gem. § 1 Asylbewerberleistungsgesetz haben (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II).

Die Ausschlussgründe nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II gelten auch für Staatsan-
gehörige der Vertragsstaaten des EFA (siehe Kapitel 1.3).

—



3. Rechtsgrundlagen und weiterführende Links

- AufenthG
- DA zum AufenthG
- FreizügG/EU
- Europäisches Fürsorgeabkommen
- AsylbLG
- Fachliche Hinweise zu den §§ 7 und 8 SGB II
- Geschäftsprozess "Ausschlussstatbestände Ausländer prüfen"

Weiterführende Arbeitshilfen finden Sie auch im Intranet unter

Geldleistungen > SGB II > Arbeitshilfen > Sonstige Themen > Ausländer – Ansprüche nach dem SGB II

Voraussetzung/ Prüfihenfolge	Wer	① Daueraufenthaltsrecht gem. § 4a Freizügig/EU? Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt- EG gem. §§ 9, 9a AufenthG? (nach fünf Jahren ständig rechtmäßigem Aufenthalt in D) ↓ Wenn nein , weiter prüfen ↓ § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II ↓ Wenn ja , weiter prüfen ↓							② Gewöhnlicher Aufenthalt? § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II ↓ Wenn ja , weiter prüfen ↓ § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II		③ Arbeitnehmer oder Selbständiger? § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II		④ Aufenthaltsrecht ergibt sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche? (ab vierten Monat des Aufenthalts relevant) § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II ↓ Wenn nein , weiter prüfen ↓		⑤ Aufnahme einer Beschäftigung ist erlaubt oder könnte erlaubt werden? § 8 Abs. 2 SGB II	
EU-Bürger (alt und Beitrittsstaaten bis 2006)	Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Dänemark, Großbritannien, Irland, Griechenland, Portugal, Spanien, Österreich, Finnland, Schweden, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Malta, Zypern und: Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein (→ Freizügigkeitsgesetz; Freizügig/EU)	Bulgarien und Rumänien (→ Freizügigkeitsgesetz; Kroatien ab 01.07.2013 → Freizügigkeitsgesetz; Freizügig/EU)	Wenn ja, Prüfung der speziellen Anspruchsvoraussetzungen für Ausländer beendet. Es kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Leistungsanspruch nach dem SGB II vorliegen.		Wenn nein, Ausschluss wegen fehlenden gewöhnlichen Aufenthalts § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II		Wenn ja, Prüfung der speziellen Anspruchsvoraussetzungen für Ausländer beendet. Es kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Leistungsanspruch nach dem SGB II vorliegen.		Wenn nein, zumindest Ausschluss in den ersten drei Monaten des Aufenthalts § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II		Wenn ja, liegt ein Leistungsausschluss vor.		EU-Bürgern grundsätzlich erlaubt → bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Leistungsanspruch nach dem SGB II vorliegen		Wenn nein, Ausschluss wg. fehlender Erwerbstätigkeit; ggf. als BG-Mitglied Anspruch auf Sozialgeld	
EU-Bürger (neue Beitrittsstaaten ab 2007)	Drittstaatsangehörige sind nicht der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören. Für sie regelt das Aufenthaltsgesetz die rechtmäßige Einreise und den rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland. (→ Aufenthaltsgesetz; AufenthG)		Wenn ja, Prüfung der speziellen Anspruchsvoraussetzungen für Ausländer beendet. Es kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Leistungsanspruch nach dem SGB II vorliegen.		Wenn nein, Ausschluss wegen fehlenden gewöhnlichen Aufenthalts § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II		Wenn ja, Prüfung der speziellen Anspruchsvoraussetzungen für Ausländer beendet. Es kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Leistungsanspruch nach dem SGB II vorliegen.		Wenn nein, zumindest Ausschluss in den ersten drei Monaten des Aufenthalts § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II		Wenn ja, liegt ein Leistungsausschluss vor.		Wenn ja, kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Leistungsanspruch nach dem SGB II vorliegen.		Wenn nein, Ausschluss wg. fehlender Erwerbstätigkeit; ggf. als BG-Mitglied Anspruch auf Sozialgeld	
Drittstaatsangehörige	Drittstaatsangehörige sind nicht der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören. Für sie regelt das Aufenthaltsgesetz die rechtmäßige Einreise und den rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland. (→ Aufenthaltsgesetz; AufenthG)		Wenn ja, Prüfung der speziellen Anspruchsvoraussetzungen für Ausländer beendet. Es kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Leistungsanspruch nach dem SGB II vorliegen.		Wenn nein, Ausschluss wegen fehlenden gewöhnlichen Aufenthalts § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II		Wenn ja, Prüfung der speziellen Anspruchsvoraussetzungen für Ausländer beendet. Es kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Leistungsanspruch nach dem SGB II vorliegen.		Wenn nein, zumindest Ausschluss in den ersten drei Monaten des Aufenthalts § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II		Wenn ja, liegt ein Leistungsausschluss vor.		Wenn ja, kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Leistungsanspruch nach dem SGB II vorliegen.		Wenn nein, Ausschluss wg. fehlender Erwerbstätigkeit; ggf. als BG-Mitglied Anspruch auf Sozialgeld	
Spätaussiedler	Spätaussiedler sind keine Ausländer im Sinne des § 2 Abs. 1 AufenthG. Sie erhalten einen Aufnahme- bescheid nach § 26 BVG. Dieser bestätigt die Eigenschaft als deutscher Volkszugehöriger. Mit dem Aufnahme- bescheid können sie zur dauerhaften Wohnsitznahme nach Deutschland einreisen. Dies gilt auch für in den Aufnahme- bescheid einbezogene Verwandte.		Wenn ja, Prüfung der speziellen Anspruchsvoraussetzungen für Ausländer beendet. Es kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Leistungsanspruch nach dem SGB II vorliegen.		Wenn nein, Ausschluss wegen fehlenden gewöhnlichen Aufenthalts § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II		Wenn ja, Prüfung der speziellen Anspruchsvoraussetzungen für Ausländer beendet. Es kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Leistungsanspruch nach dem SGB II vorliegen.		Wenn nein, zumindest Ausschluss in den ersten drei Monaten des Aufenthalts § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II		Wenn ja, liegt ein Leistungsausschluss vor.		Wenn ja, kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Leistungsanspruch nach dem SGB II vorliegen.		Wenn nein, Ausschluss wg. fehlender Erwerbstätigkeit; ggf. als BG-Mitglied Anspruch auf Sozialgeld	
Asylbewerber und ausreisepflichtige, geduldet Personen	Asylbewerber und ausreisepflichtige, geduldet Personen erhalten als Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerber- leistungsgesetz (AsylbLG) keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II).		Wenn ja, Prüfung der speziellen Anspruchsvoraussetzungen für Ausländer beendet. Es kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Leistungsanspruch nach dem SGB II vorliegen.		Wenn nein, Ausschluss wegen fehlenden gewöhnlichen Aufenthalts § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II		Wenn ja, Prüfung der speziellen Anspruchsvoraussetzungen für Ausländer beendet. Es kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Leistungsanspruch nach dem SGB II vorliegen.		Wenn nein, zumindest Ausschluss in den ersten drei Monaten des Aufenthalts § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II		Wenn ja, liegt ein Leistungsausschluss vor.		Wenn ja, kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Leistungsanspruch nach dem SGB II vorliegen.		Wenn nein, Ausschluss wg. fehlender Erwerbstätigkeit; ggf. als BG-Mitglied Anspruch auf Sozialgeld	

Leistungsansprüche nach dem SGB II von Ausländern

Inhalte

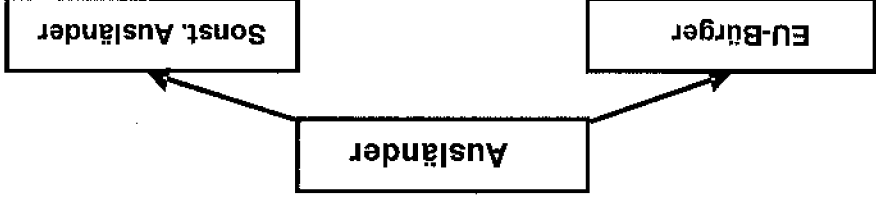
- Ausländerbegriff, Rechtsgrundlagen und Regelungen für Ausländer im SGB II
- Aufenthalt, Beschäftigung und Prüfung des SGB II-Anspruchs von:
 - Asylbewerber
 - Drittstaatsangehörigen
 - EU-Bürgern
 - Besuchern und Touristen
 - Grenzängern
- Prüfreihenfolge
- Meldepflicht von Behörden
- Rechtsquellen und weiterführende Links



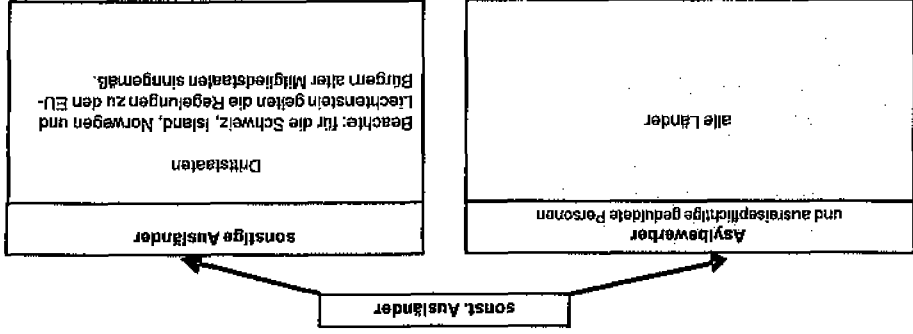
Regelungen für Ausländer im SGB II - Überblick

7 SGB II	8 SGB II
Ausschlusstatbestände:	<u>Anspruchsvoraussetzung:</u>
▪ Die ersten drei Monate	▪ Aufnahme einer Beschäftigung
des Aufenthalts	▪ ist erlaubt
(Ausnahme: Arbeitnehmer	bzw.
und Selbständige)	▪ könnte erlaubt werden
▪ Aufenthaltsrecht allein aus	
dem Zweck Arbeitsuche /	
entspr.	
Familienangehörige	
▪ Leistungsberechtigte nach	
1 AsylbG	

Personenkreise



Asylbewerber



Asylbewerber - Aufenthaltsrecht

- Aufenthaltsgestattung nach dem AsylVG;
- Duldung nach § 60a AufenthG;
- Aufenthaltserlaubnis wegen Krieg im Heimatland nach § 23 (1) oder § 24 oder
- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (4) S. 1, Abs. 4a oder (5) AufenthG.
- Im Übrigen vgl. Rz. 7, 10 der Fachlichen Hinweise zu § 7.



Asylbewerber – Aufnahme einer Beschäftigung

- Zustimmung zur Beschäftigung
 - erst nach einem Jahr,
 - erlaubt oder geduldetem Aufenthalt im Inland.



Asylbewerber – SGB II-Anspruch

- Kein Leistungsanspruch nach dem SGB II
 - für Berechtigte gem. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
 - (7 (1) Satz 2 SGB II).

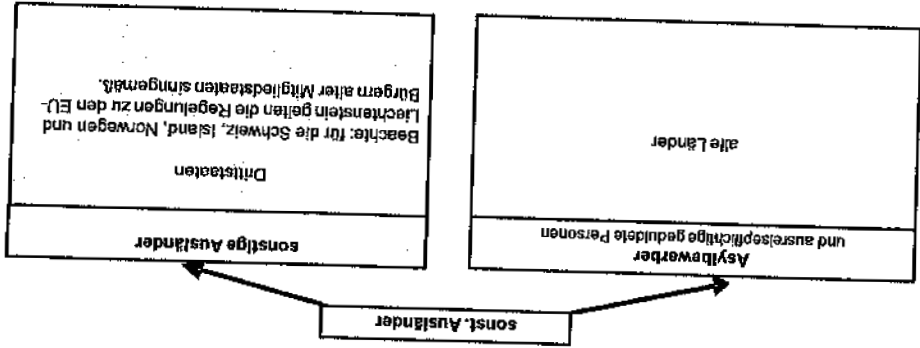
Asylbewerber – SGB II-Anspruch

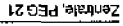
1 AsylbLG Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. eine Aufenthaltserlaubnis (wegen des Krieges in ihrem Heimatland) nach 23 (1) oder 24 oder nach 25 (4) Satz 1 oder (5) des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
4. eine Duldung nach 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
7. einen Folgeantrag nach 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweit Antrag nach 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen.

Drittsaatsangehörige





Drittstaatsangehörige – Aufenthaltsrecht (3.1)

Kennzeichen für „nur vorübergehenden Aufenthaltszweck“:

1. Aufenthaltstitel nicht verlängierbar und

• Aufenthalt von weniger als einem Jahr erlaubt

oder

• Aufenthaltserlaubnis seit weniger als 18 Monaten erteilt.

2. Kurzzeitig befristete Aufenthalte, allein zum Zweck der Beschäftigung zum
Beispiel:

• Ferienbeschäftigungen,

• Saisonarbeitskräfte,

• Schauspielergehilfen.

Drittstaatsangehörige – Aufenthaltsrecht (3.2)

Kennzeichen für „nur vorübergehenden Aufenthaltszweck“ (2):

1. Aufenthaltstitel nicht verlängierbar

und

• Aufenthalt von mindestens einem Jahr erlaubt

oder

• Aufenthaltserlaubnis seit mindestens 18 Monaten erteilt,

aber

Aufenthalt auf die Dauer der befristeten Zulassung begrenzt

oder

Aufenthalt auf die Dauer der Tätigkeit bei einem bestimmten Arbeitgeber begrenzt.

Drittsaatsangehörige – Aufnahme einer Beschäftigung

befristete Aufenthalts- erlaubnis bei nur vorüber- gehender Aufenthalts- zweck	befristete Aufenthalts- erlaubnis mit Perspektive Daueraufenthalt (Regelfall)	Nieder- lassungs- erlaubnis (stets unbefristet)
Zustimmung zur Beschäftigung	Zustimmung: nicht erforderlich	SGB II-es genügt, dass die Beschäftigung erlaubt werden könnte. (Hinweise – 8, RZ 8-15)

Agentur für Arbeit

Drittsaatsangehörige – SGB II-Anspruch

befristete Aufenthalts- erlaubnis mit Perspektive Daueraufenthalt (Regelfall)	befristete Aufenthalts- erlaubnis bei nur vorüber- gehender Aufenthalts- zweck	kein Anspruch mangels gew. Aufenthalt/ Ausnahmen siehe Hinweise zu 7, RZ. 7,4
befristete Aufenthalts- erlaubnis mit Perspektive Daueraufenthalt (Regelfall)	befristete Aufenthalts- erlaubnis bei nur vorüber- gehender Aufenthalts- zweck	1.) Leistungsausschluss für die ersten drei Monate des Aufenthalts (RZ. 7,5a)? Anspruch nicht ausgeschlossen, es sei denn Arbeitsuche (nur Studiumsstufe s. RZ. 7,9).
Nieder- lassungs- erlaubnis (stets unbefristet)	Nieder- lassungs- erlaubnis (stets unbefristet)	Anspruch nicht ausgeschlossen

Neuer elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) ab 01.09.2011

- f: Der eAT wird am 1. September 2011 eingeführt und ist eigenständiges Dokument im Kreditkartenformat.
- e: Der eAT ersetzt weitgehend das bisherige Klebeetikett im Pass.
- d: Ziel ist die europaweite einheitliche Gestaltung der Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige.
- c: Der eAT enthält neben den auch bisher hinterlegten Daten zur Person, zum Aufenthaltstitel etc. einen Chip, in dem zum Schutz gegen Missbrauch ein digitales Lichtbild und zwei Fingerabdrücke des Inhabers gespeichert sind.
- b: Der eAT enthält darüber hinaus weitere Zusatzfunktionen, wie z.B. eine Online-Ausweisfunktion und ist für die Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur für das rechtsverbindliche Unterzeichnen digitaler Dokumente vorbereitet.
- a: Die bisherigen Aufenthaltstitel in den Reisepässen und Passersatzpapieren behalten ihre dort eingetragene Gültigkeit **hingstens bis 30.04.2021**.
- g: Der eAT wird ab einer Gültigkeitsdauer von einem Monat ausgestellt und umfasst folgende Aufenthaltstitel:
 - * Aufenthaltserlaubnis
 - * Niederlassungserlaubnis
 - * Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG
 - * Aufenthaltskarte für drittsaatsangehörige Familienangehörige eines Unionsbürgers oder eines Staatsangehörigen eines EWR-Staats
 - * Daueraufenthaltskarte für drittsaatsangehörige Familienangehörige eines Unionsbürgers oder eines Staatsangehörigen eines EWR-Staats
 - * Aufenthaltserlaubnis für Schweizer und ihre drittsaatsangehörigen Familienangehörigen, wenn sich diese für einen eAT entscheiden

Niederlassungserlaubnis

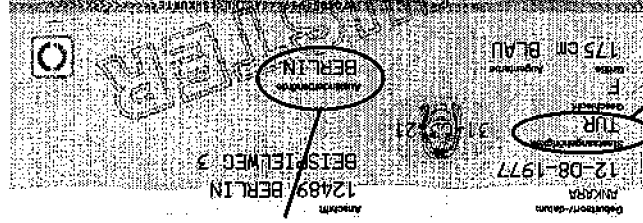
Vorderseite:

Name des Inhabers



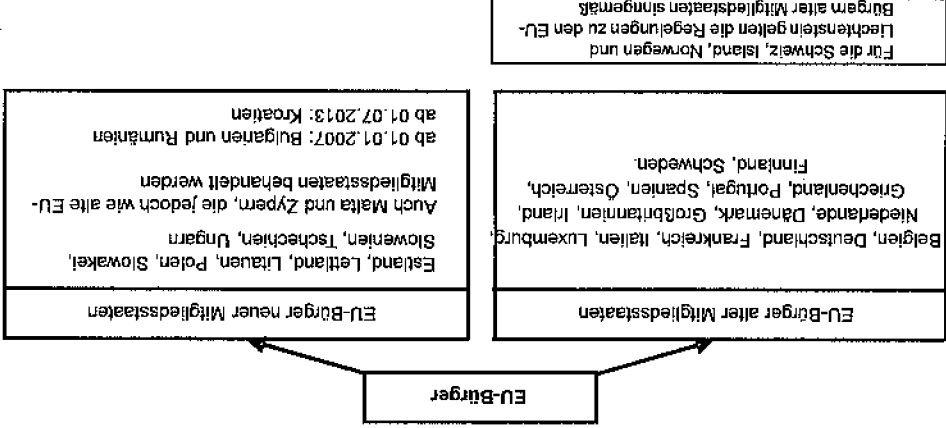
EU - Bürger

■ Rückseite:



ausstellende Behörde

**Staats-
angehörigkeit**

[illegible]

EU – Bürger - Aufenthaltsrecht

Kein Aufenthaltstitel erforderlich,
generelles Recht auf Freizügigkeit, das jedoch im seltenen
Ausnahmefall entzogen werden kann
(RZ. 8.16-18)

EU – Bürger – Recht auf Einreise und Aufenthalt

FreizügG/EU § 2 Recht auf Einreise und Aufenthalt (Auszug)

(2) Gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind:

1. Unionsbürger, die sich als Arbeitnehmer, zur Arbeitssuche oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen,
2. Unionsbürger, wenn sie zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind (niedergelassene selbständige Erwerbstätige),
3. Unionsbürger, die, ohne sich niederzulassen, als selbständige Erwerbstätige Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (alt: Artikels 50 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft) erbringen wollen (Erbringer von Dienstleistungen), wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind,
4. Unionsbürger als Empfänger von Dienstleistungen,
5. nicht erwerbstätige Unionsbürger unter den Voraussetzungen des § 4,
6. Familienangehörige unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4,
7. Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben.

- mit Einreise und Aufenthalt während der Dauer von sechs Wochen und einer

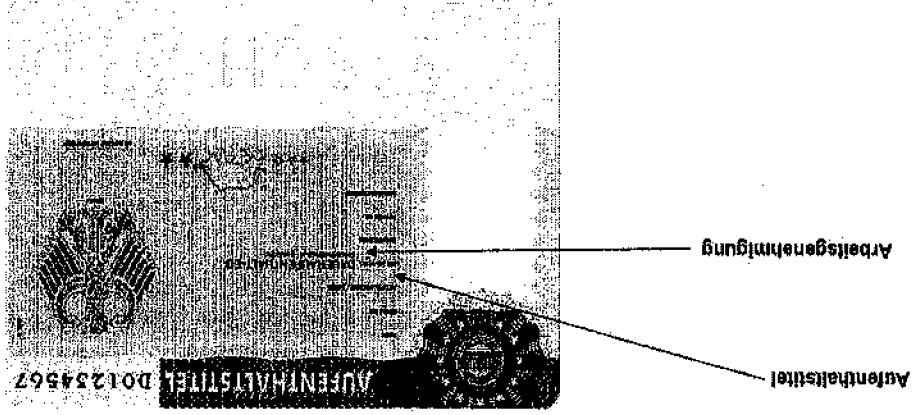
7. **УДК 62-50:62-50.01**

המחברת מודה לפרויקט "המחשבה העברית" על סיועו.

EU – Bürger – Daueraufenthalt

- Unionsbürger,
- ihre Ehegatten oder
- Lebenspartner und
- ihre unterhaltsberechtigten Kinder,
- die sich **seit fünf Jahren** ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, haben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen das Recht auf Einreise und Aufenthalt [4 a (1) FreizügG/EU]

Daueraufenthalt EG (Abbildung ähnlich)



EU – Bürger – Aufnahme einer Beschäftigung

Keine Arbeitsgenehmigung erforderlich

EU – Bürger (aus Rumänien, Bulgarien und Kroatien) – Aufnahme einer Beschäftigung

Arbeitsgenehmigung EU erforderlich
(Rumänien und Bulgarien bis 31.12.2013, Kroatien von Anfang bis 30.06.2015)
entweder Arbeitsstaats (arbeitsmarktabhängig, in den
ersten 3 Monaten nur für qualifizierte Tätigkeit möglich) oder
Arbeitsberechtigung (i. d. R. nach einem Jahr Beschäftigung)
Für den Bezug von SGB II-Leistungen genügt es, dass die
Beschäftigung erlaubt werden könnte [Rz. 8.21 (2)]

EU – Bürger – SGB II-Anspruch

- 1.) Leistungsausschluss für die ersten drei Monate des Aufenthalts (Rz. 7.5a)?
- 2.) Nach drei Monaten Anspruch nicht ausgeschlossen, es sei denn,
 - das Aufenthaltsrecht ergibt sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche und noch kein EU-Daueraufenthaltsrecht (s. Hinweise Rz. 7.7 ff.) oder
 - es handelt sich um nicht erwerbstätige Personen, die nicht als Arbeitnehmer anzusehen sind (faktisch nicht erwerbsfähige Personen, vgl. Rz. 8.20).

Exkurs: Europäisches Fürsorgeabkommen (EFA) von 1953

- Nach Art. 1 EFA ist jeder der Vertragsschließenden verpflichtet, den Staatsangehörigen der anderen Vertragsstaaten, die sich in irgendeinem Teil seines Gebietes, auf das dieses Abkommen Anwendung findet, erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen und der Gesundheitsfürsorge zu gewähren, die in der in diesem Teil seines Gebietes geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind.
- Vertragsstaaten des EFA sind aktuell (inkl. Deutschland): Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederland, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

Exkurs: Europäisches Fürsorgeabkommen (EFA) von 1953

- Nach Auffassung des BSG fallen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unter die sozialen Fürsorgeleistungen im Sinne des EFA.
- Nach dem BSG Urteil vom 19.10.2010 (B 14 AS 23/10 R) findet der Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II künftig keine Anwendung auf Ausländer, welche sich auf das EFA berufen können.
- Das Diskriminierungsverbot des Art. 1 EFA gilt grundsätzlich aber auch für den Leistungsausschluss für die ersten drei Monate des Aufenthaltes (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II). Für diese Zeit ist bei Ausländern der EFA-Staaten allerdings ebenso wie bei deutschen Staatsangehörigen zu prüfen, ob die Betroffenen schon ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.
- nur befristet gültig bis 18.12.2011!!!

Exkurs: Europäisches Fürsorgeabkommen (EFA) von 1953

- Mit Wirkung zum 19.12.2011 hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Europarat einen Vorbehalt gegen das EFA bezüglich der Leistungen nach dem SGB II und SGB XII erklärt und diese beiden Leistungen in Anlage I des EFA aufnehmen lassen.
- Damit können sich Staatsbürger der EFA-Vertragsstaaten nicht mehr auf das EFA als Anspruchsbegründung für Leistungen nach den SGB II berufen.
- Auch für Ausländer der EFA-Vertragsstaaten gelten damit ab 19.12.2011 wieder die Ausschlussgründe des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB II.

Besucher und Touristen

- **Rechtmäßiger Aufenthalt mit einem Visum nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthaltG = Schengen-Visum für kurzfristige Aufenthalte**

- **Aufenthaltsdauer maximal für drei Monate**

- **Visumspflicht → Verordnung 539/2001 (EG)**

- visumfreie Einreise z. B. aus USA, Japan
- visumpflichtige Einreise z. B. aus Russland, Serbien, Türkei

- **SGB II-Anspruch ausgeschlossen aufgrund des fehlenden gewöhnlichen Aufenthalts:**

- Visum auf max. drei Monate befristet → nur vorübergehender Aufenthalt

Seite 34

Zentrale, PEG 21

Besucher und Touristen (Abbildung ähnlich)



Aufenthaltszweck

Gültigkeit

Zentrale, PEG 21

Seite 35

Grenzgänger

- Als Grenzgänger werden Arbeitnehmer bezeichnet, die in einem Mitgliedsstaat arbeiten und in einem anderen wohnen und täglich/wöchentlich die Grenze überschreiten.
- Im Falle der Arbeitslosigkeit erhalten diese Arbeitnehmer grundsätzlich Leistungen des Wohnstaates.
- Grenzgänger können einen Anspruch auf Alg II haben.

Meldepflicht der Behörden

- Verpflichtung ergibt sich aus § 87 Abs. 2 AufenthG und ist gem. § 11 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU auch bei Ausländern aus den EU-Mitgliedsstaaten anzuwenden.
- Unverzügliche Mitteilung an die Ausländerbehörde, wenn:
 - Aufenthalt Deutschland ohne gültigen Aufenthaltstitel,
 - Verstoß gegen räumliche Beschränkung oder
 - sonstiger Ausweisungsgrund.
- Außerdem soll die Ausländerbehörde unterrichtet werden, wenn
 - besondere Integrationsbedürftigkeit im Sinne der Integrationskursesverordnung festgestellt wird.

Rechtsquellen und weiterführende Links

- AufenthG: http://bundesrecht.juris.de/aufenthg_2004/index.html
- DA zum AufenthG: [Interner Service > Ordnung und Recht > Ausländerbeschäftigung > Weisungen / Gesetze > Durchführungsanweisungen](#)
- FreizügG/EU: http://bundesrecht.juris.de/freiz_gg_eu_2004/index.html
- AsylbLG: <http://bundesrecht.juris.de/asylblg/index.html>
- Fachliche Hinweise zu § 7 und § 8 SGB II
- Europäisches Fürsorgeabkommen im Internet
- Vorbehalt zum Europäischen Fürsorgeabkommen

PrüferInnenfolge

- Vorrang Asylbewerberleistungsgesetz gegeben (7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II)?
- Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland, nicht nur kurzzeitiger Aufenthaltstitel ohne Verlängerungsoption (7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II)?
- Seit mindestens drei Monaten in Deutschland (7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II)?
(Ausnahme: Arbeitnehmer oder Selbständige in Deutschland oder nach 2 Abs. 3 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigigt oder Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG)
- Einreise nur zum Zweck der Arbeitsuche (7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II)?
- Besteht Erlaubnis zur Ausübung einer Tätigkeit bzw. könnte diese erlaubt werden (8 Abs. 2 SGB II)?

Zuwanderung von A bis Z

Begriffsklärungen von Abschiebung bis Zuwanderung

[Quelle: BMI (<http://www.zuwanderung.de>)]

Abschiebung Abschiebung ist die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht. Sie darf nur dann vorgenommen werden, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist und die freiwillige Ausreise des Ausländers nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint (vgl. § 58 Aufenthaltsgesetz-AufenthG).	Abschiebungsanordnung Zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit Deutschlands oder einer terroristischen Gefahr kann die oberste Landesbehörde (Innenministerium des Landes oder für Inneres zuständige Senatsbehörde) ohne vorhergehende Ausweisung eine Abschiebungsanordnung gegen einen Ausländer erlassen. Die Abschiebungsanordnung ist sofort vollziehbar. Das Bundesministerium des Innern kann die Übernahme der Zuständigkeit erklären, wenn ein besonderes Interesse des Bundes besteht. Der Rechtsschutz wird in einer Instanz beim Bundesverwaltungsgericht gewährleistet. Auf diese Weise werden die Verfahrenswege deutlich verkürzt. Eine Wiederkehr nach Deutschland wird auf Dauer ausgeschlossen. Grundlage einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG ist eine auf Tatsachen gestützte Gefahrenprognose.	Arbeitsmigration Die Arbeitsmigration wird mit dem AufenthG, der Aufenthaltsverordnung und der Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (BeschV) geregelt. Im AufenthG ist der Grundsatz festgelegt, dass die Zulassung ausländischer Beschäftigter und Selbständiger sich an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandes orientiert. Hierbei müssen die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und das Erfordernis, die Arbeitslosigkeit wirksam zu bekämpfen, berücksichtigt werden. Die Beschränkung für Nicht- und Geringqualifizierte wird beibehalten. Auch Qualifizierte können nur in den Fällen eine Zustimmung zur Erwerbstätigkeit erhalten, die ausdrücklich in der BeschV geregelt sind. Qualifizierte und deren Familienangehörige erleichtert. Selbständige können eine Zustimmung zur Erwerbstätigkeit erhalten, wenn ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht, die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und die Finanzierung gesichert ist. Nach drei Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn sich die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht hat und der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist (§ 21 AufenthG).	Asylberechtigte Asylberechtigte sind Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach Art. 16a Grundgesetz als politisch Verfolgte anerkannt worden sind. Sie genießen zugleich die Rechtsstellung nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 2 Abs. 1 AsylVG).	Asylbewerber Asylbewerber sind Ausländer, die Schutz vor politischer Verfolgung nach Art. 16a des Grundgesetzes suchen oder ihren Schutz vor Abschiebung in einen Staat begehren, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung
---	---	---	--	---

Zuwanderung von A bis Z

1-17

Asylverfahren

bedroht ist.	Ein Ausländer, der sich auf das Asylrecht beruft (Asylbewerber), muss ein Anerkennungsverfahren durchlaufen, das im Asylverfahrensgesetz festgelegt ist. Im Asylverfahren erfolgt eine umfassende Prüfung ob Asyl, Flüchtlingsschutz oder Abschiebungsschutz zu gewähren ist. Zu- dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), das zum Ge- schäftsbereich des Bundesministeriums des Innern gehört.	Aufenthaltsbeendigung Ein Ausländer ist grundsätzlich zur Ausreise verpflichtet, wenn er den erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt. Er kann aber auch bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen durch besondere Verfügung ausgewiesen werden. Durch die Ausweisung wird der Aufenthaltstitel beseitigt, so dass die Ausreisepflicht eintritt. Eine zwangs- weise Durchsetzung der Ausreisepflicht erfolgt, wenn der Ausländer dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Diese zwangsweise Durchset- zung der Ausreisepflicht wird als Abschiebung bezeichnet. Es sind jedoch Abschiebungsindemisse zu beachten: eine Abschie- bung ist unzulässig, falls der Ausländer dem Schutzbereich der Genfer Flüchtlingskonvention unterfällt. Allerdings findet dieses Abschiebungs- verbot keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutsch- land oder eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, weil er wegen be- sonders schwerwiegender Straftaten verurteilt wurde. Das Gleiche gilt u.a. auch, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerecht- fertigt ist, dass der Ausländer ein Verbrechen gegen den Frieden, ge- gen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen begangen hat. Auch nach Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonventi- on kann eine Abschiebung unzulässig sein. Ein Ausländer darf danach nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für ihn eine konkrete Foltergefahr oder die Gefahr der Todesstrafe besteht. Von diesen Ab- schiebungsverboten gibt es keine Ausnahmen (absolute Abschiebungs- verbote).	Aufenthaltsverfahren Die Aufenthaltsverfahren ist ein Aufenthaltsverfahren, der grundsätzlich befräf- tet zu den im AufenthG genannten Zwecken erteilt wird. Diese sind zum Beispiel: • Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (§§ 16-17 AufenthG), • Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18-21 AufenthG), • Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22-26 AufenthG), • Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27-36 AufenthG) Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu jedem dieser Zwecke ist je- weils an eigene Voraussetzungen gebunden. Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist an dieselben Voraussetzungen geknüpft wie die erstmalige Erteilung. Allerdings kann die zuständige Behörde eine Ver- längerung ausschließen, wenn der Aufenthalt nach seiner Zweckbe- langung nur vorübergehend sein sollte. Zu berücksichtigen ist bei der Verlängerung nunmehr auch, ob ein Ausländer seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Teilnahme an einem Integrationskurs nachgekom- men ist.
---------------------	---	---	--

Zuwanderung von A bis Z

2-17

liernachzug oder zu notwendigen Sprachkenntnissen) beantragt auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAfM) unter folgender Telefonnummer: 091 1943-6390. Der Bürgerservice ist außerdem per Email erreichbar: info.buergerservice@bamf.bund.de bzw. unter www.integrations-in-deutschland.de. Die Anschrift lautet: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, im Internet: www.bamf.de. Die Ausweisung ist ein spezifisch ausländerrechtlicher Verwaltungsakt, durch den der Aufenthaltstitel erteilt und der Ausländer zur Ausreise verpflichtet wird. Sie beendet die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts eines Ausländers. In Fällen schwerster Kriminalität und bei Verurteilung wegen Einschleusen zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung ist ein Ausländer zwingend auszuweisen. Eine Ausweisung ist möglich, wenn der Aufenthalt des Ausländers die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt. Aufgaben des Bundesverwaltungsamtes: Das Bundesverwaltungsamt (BVA) ist der zentrale Dienstleister des Bundes. Es nimmt mehr als 100 verschiedene Aufgaben für die Bundesministerien und ihre Geschäftsbereiche wahr. Dazu gehören Fachaufgaben, zentralisierte Querschnittsaufgaben und Modernisierungsaufgaben. Mit seinen breit gefächerten Fachaufgaben setzt das BVA auf wichtigen Gebieten die politische Arbeit der Ressorts administrativ um und kooperiert partnerschaftlich mit einer Vielzahl anderer Bundes-, Landes- und kommunalen Behörden, mit Nichtregierungsorganisationen sowie mit Millionen von Bürgern und Bürgern. Dazu gehört die Förderung von Sport und Kultur, der politischen Stiftungen der Kinder- und Jugendhilfe usw. Weitere Schwerpunkte bilden die Zuständigkeiten für das Ausländerverfahren, die Ausbildung, die Bearbeitung von BAfMG-Darlehen, die Ausbildermaßnahmen sowie die Staatsangehörigkeitsangelegenheiten. Durch den Einsatz modernster Techniken im Ausländerverfahren und Visumverfahren hat die Netzknotenfunktion des BVA in der nationalen und europäischen Sicherheitsarchitektur zunehmende Bedeutung. Binnenrückführung Binnenrückführung oder Binnenvernahme sind diejenigen, die innerhalb ihrer Heimatländer auf der Flucht sind, d.h. keine international anerkannte Grenze überschreiten. Die Blaue Karte EU wurde zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie eingeführt und ist der zentrale Aufenthaltstitel der Arbeitsmigration. Grundvoraussetzung für die Erteilung der Blauen Karte EU ist, dass der Ausländer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt. Ferner hat der Antragsteller einen Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot mit einem bestimmten Mindestgehalt vorzulegen. Bei erstmaliger Erteilung wird die Blaue Karte EU auf höchstens vier Jahre befristet, wenn der Arbeitsvertrag eine entsprechende oder längere Laufzeit vorsieht. Beträgt die Dauer des Arbeitsvertrages weniger als vier Jahre, wird die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrages zusätzlich dreier Monate ausgestellt. Inhaber einer Blauen Karte EU haben nach 33 Monaten hochqualifizierter Beschäftigung Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Soweit deutsche Sprachkenntnisse der Stufe B1 bereits früher	Ausweisung	Bundesverwaltungsamt	Binnenrückführung oder Binnenvernahme	Blaue Karte EU	Zuwanderung von A bis Z
---	--------------------------	------------------------------------	---	------------------------------	--------------------------------

Das Aufenthaltsgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008, BGBl. I S. 162) regelt die Einreise, den Aufenthalt, die Niederlassung, die Erwerbstätigkeit und die Aufenthaltserlaubnis von Ausländern. Außerdem wird im Aufenthaltsgesetz auch das übergeordnete ausländerpolitische Ziel der Integrationsförderung geregelt. Die Grundsätze der staatlichen Integrationsmaßnahmen sind in den §§ 43 bis 45 Aufenthaltsgesetz niedergelegt und werden durch die Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler ergänzt. Das Aufenthaltsgesetz findet grundsätzlich keine Anwendung auf freizügigkeitsrechtliche Unionbürger und deren Familienangehörige sowie Diplomaten.	Aufenthaltsgestaltung Einem Ausländer, der um Asyl nachsucht (Asylbewerber), ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt in der Bundesrepublik gestattet (§ 55 Abs. 1 AsylVG). Die Aufenthaltsgestaltung erfolgt u.a. bei Unrechthabkeit der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Mit der Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention hat ein Ausländer Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung der Erwerbstätigkeit berechtigt (§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthaltG). Für die Einreise und den Aufenthalt bedürfen Ausländer grundsätzlich einer Aufenthaltserlaubnis, die in Form eines Aufenthaltstitels erteilt wird. Das Aufenthaltsgesetz sieht fünf verschiedene Aufenthaltstitel vor: die Aufenthaltserlaubnis, die Blaue Karte EU, die Aufenthaltserlaubnis, die Niederlassungserlaubnis und das Visum. Die Aufenthaltserlaubnis ist unbefristet, zeitlich und räumlich grundsätzlich unbeschränkt und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Bei der Erteilung zum Daueraufenthalt-EG, die auf EU-Recht beruht, handelt es sich ebenfalls um einen unbefristeten Aufenthaltstitel, den Ausländer nach fünfjährigem rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland erhalten. Dieser Titel beinhaltet das Recht auf Weiterwanderung in einen anderen Mitgliedsstaat und bietet, wie die Niederlassungserlaubnis, eine weitgehende Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen mit eigenen Staatsangehörigen z.B. beim Arbeitsmarktzugang und bei sozialen Leistungen. Aufenthaltstitel, die vor der Einreise von einer deutschen Auslandsvertretung ausgestellt werden, heißen Visum. Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, vor der Einreise ein Visum einzuholen. Die Voraussetzung für die Erteilung eines Visums richtet sich dabei nach den Voraussetzungen für den im Anschluss ersuchten Aufenthaltstitel (vgl. § 6 Abs. 4 Satz 2 AufenthaltG). Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetzes knüpft in erster Linie an den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit an. Die Ausländerbehörden sind die für Aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem "Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet" und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen zuständigen Stellen (§ 71 AufenthaltG). Sie sind damit auch erste Ansprechstelle für alle Fragen zu einem konkreten Einzelfall in diesen Bereichen. Allgemeine Bürgeranfragen zum Zuwanderungsgesetz (z.B. zum Familienangehörigen) können an die Bundesagentur für Arbeit gestellt werden.	Aufenthaltstitel	Ausländer	Ausländerbehörde	Zuwanderung von A bis Z
---	---	--------------------------------	-------------------------	--------------------------------	--------------------------------

Die Konferenz der Innenminister von Bund und Ländern hatte sich die- ser Problematik auf ihrer Sitzung im November 2006 angenommen und eine zeitlich befristete Regelung beschloss, mit der für den Teil der Geduldeten, die bereits jetzt in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, eine rasche Lösung gefunden wurde. Im Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union wurde eine daran anschließende Altallregelung (§ 104a AufenthG) aufgenommen. Geduldete, die sich am 1. Juli 2007 mindestens acht Jahre oder, falls in häuslicher Gemeinschaft mit einem oder mehreren minderjährigen Kin- dern lebend, seit sechs Jahren in Deutschland aufhalten, eine aktive Bereitschaft zur Integration zeigen, über ausreichend Wohnraum verfü- gen, hinreichende mündliche Deutschkenntnisse besitzen, sich rechts- treu verhalten und die Ausländerbehörde nicht vorzeitig geläuscht haben, erhalten zunächst ein bis zum 31. Dezember 2009 befristetes Aufenthaltsrecht und einen gleichrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt. Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Nach dem 31. Dezember 2009 wird die Aufenthaltserlaubnis nur ver- längert, wenn für die Zukunft Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt sichern kann und er nach- weist, dass er in der Vergangenheit überwiegend erwerbstätig war. Gut integrierte Kinder können im Falle der Ausreise ihrer Eltern unter erleichterten Voraussetzungen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht (§ 104b AufenthG) erhalten, wenn ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a nicht erteilt oder verlängert wurde, etwa weil sie die Aus- länderbehörde vorzeitig über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände geläuscht oder Straftaten begangen haben.	21 Monaten hochqualifizierter Beschäftigung erteilt. Ziel einer solchen Regelung ist es, für langjährig geduldete Ausländer eine Perspektive in Deutschland mit einem gesicherten Aufenthaltsrecht zu eröffnen.	Die Bundesagentur für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	Bundesrecht und gesetz-
nachgewiesen werden, wird die Niederlassungserlaubnis bereits nach	REAG (Reintegration and Emigration) Programme für Asylum außerdem ausreisepflichtigen Personen nach dem Programm Rückkehr von vorübergehend aufgenommenen Flüchtlingen und Rückkehrförderung: Mitwirkung bei der Förderung der freiwilligen Förderung von Integrationsprojekten. Sprachkurse, Qualifikationskontrollen und der Integrationsberatung für erwachsene Zuwanderer, Bundesweites Integrationsprogramm, Integration: Durchführung der Integrationskurse nach dem Zuwan- derungsgesetz (Entwicklung von Kurskonzepten, Zulassung der Sprachkurse, Qualitätskontrolle) und der Integrationsberatung Förderung von Integrationsprojekten. Rückkehrförderung: Mitwirkung bei der Förderung der freiwilligen Rückkehr von vorübergehend aufgenommenen Flüchtlingen und außerdem ausreisepflichtigen Personen nach dem Programm	Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nimmt als Bundesober- behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums Aufgaben u.a. in den Bereichen Asyl, Integration, Rückkehrförderung und jüdische Zuwanderung wahr. Es ist aus dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hervorgegangen. Durch das Zuwanderungsgesetz sind ihm neue Aufgaben übertragen worden. Das Bundesamt ist, wie seither, zuständig für die Durchführung von Asylverfahren und die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft sowie von sogenannten zielstaatsbezogenen Abschiebungsverfahren. In folgenden Bereichen ist das BAMF nach der Aufgabenübertragung durch das Zuwanderungsgesetz schwerpunktmäßig zusätzlich tätig: • Integration: Durchführung der Integrationskurse nach dem Zuwan- derungsgesetz (Entwicklung von Kurskonzepten, Zulassung der Sprachkurse, Qualitätskontrolle) und der Integrationsberatung Förderung von Integrationsprojekten. Rückkehrförderung: Mitwirkung bei der Förderung der freiwilligen Rückkehr von vorübergehend aufgenommenen Flüchtlingen und außerdem ausreisepflichtigen Personen nach dem Programm	Zuwanderung von A bis Z

Seekers in Germany) und GARP (Government assisted Reparation Programme). • Ausländerzentralregister (AZR): Führung des AZR als eines der bedeutendsten Register der öffentlichen Verwaltung. Das AZR be- steht aus einem allgemeinen Datenbestand und einer Visadatei und enthält derzeit insgesamt fast 25 Mio. Datensätze. • Migrationsforschung: Betreiben wissenschaftlicher Forschungen über Migrationsfragen (Beispielforschung) zur Gewinnung analy- sischer Aussagen über die Steuerung der Zuwanderung. Seit dem 1. Juli 2007 führt das Bundesamt das Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion durch. Das Bun- desamt ist zudem zuständige Behörde für den Europäischen Flücht- lingsfond, den Europäischen Integrationsfond und den Europäischen Rückkehrfond. Weitere Informationen finden Sie hier:	Daueraufenthalt-EG Dieser Aufenthaltstitel (§ 9a AufenthG) wurde in Umsetzung der Richtli- nien 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 eingeführt. Es handelt sich dabei um einen unbefristeten Aufenthaltstitel, den Aus- länder aus Drittstaaten nach fünfjährigem rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland erhalten. Dieser Titel gewährt ein Recht auf Weiterwande- rung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) und bietet, wie die Niederlassungserlaubnis, eine weitgehende Gleichstel- lung von Drittstaatsangehörigen mit eigenen Staatsangehörigen z. B. beim Arbeitsmarktzugang und bei sozialen Leistungen. Inhaber einer Blauen Karte EU werden Aufenthaltszeiten in anderen Mitgliedstaaten angerechnet, wenn der Aufenthalt dort mindestens 18 Monate betrug. Während der Begriff Unionbürger jeden Staatsangehörigen eines EU- Mitgliedstaats umfasst, sind Drittstaatsangehörige Angehörige von Staaten, die nicht der EU bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören.	Duldung Mit der Duldung (§ 60a AufenthG) wird die Abschiebung eines ausrei- sepflichtigen Ausländers ausgesetzt. Sie ist kein Titel, der zum Aufent- halt berechtigt. Die Ausreiseverpflichtung wird durch die Duldung nicht aufgehoben, lediglich ihre Vollziehung wird zeitweise ausgesetzt. Eine Duldung ist zu erteilen, wenn die Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und die Voraussetzungen zur Ertei- lung einer Aufenthaltserlaubnis nicht vorliegen. Darüber hinaus kann einem Ausländer eine Duldung nach Ermessen erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffent- liche Interessen seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern, sich der Aufenthaltswert jedoch nicht zu einem rechtmäßigen Abschiebeterminus vermindert hat und tatsächliche Abschiebungs- hindernisse bestehen. Hierin liegt die wesentliche Anwesenheit des Aus- länders im Bundesgebiet zur Erforschung des Sachverhalts von der Zeugen von Verbrechen, deren vorübergehende Anwesenheit des Aus- länders im Bundesgebiet zur Erforschung des Sachverhalts von der Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitä- ren Gründen die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten und für bestimmte Ausländergruppen für längstens sechs Monate aus- setzen (§ 60a AufenthG). Nach diesem Zeitraum kann die oberste Lan- desbehörde eine Verlängerung des Abschiebetermins anordnen, wenn das Einfahren mit dem Bundesministerium des Innern besteht	Zuwanderung von A bis Z
--	--	--	--------------------------------

Darüber hinaus kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt werden.	Einbürgerung
Mit dem Zuwanderungsgesetz sind die wesentlichen Vorschriften zum Staatsangehörigkeitsrecht in einem Gesetz zusammengefasst worden. Die Vorschriften zur Anpassungs- und Einbürgerung im Ausländergesetz (AuslG) geregelt waren, sind jetzt nahezu unverändert in das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) übernommen worden. Zuständig für die Durchführung der Einbürgerungsverfahren der in Deutschland lebenden Ausländer sind weiterhin die Einbürgerungsbehörden der Länder.	Einreiseverweigerung/Zurückweisung ist eine polizeiliche Maßnahme zur Verhinderung einer unerlaubten Einreise (vgl. § 15 AufenthG). Einem Angehörigen eines Staates, der nicht der EU angehört, kann die Einreise in das Hoheitsgebiet der EU versagt werden, wenn er: • nicht im Besitz eines gültigen Passes oder Pasesersatzes ist, • nicht im Besitz eines erforderlichen gültigen Aufenthaltstitels ist, • nicht die sonstigen erforderlichen Dokumente über seinen Aufenthaltszweck und die Umstände seines Aufenthaltes vorweisen kann, • nicht über die entsprechenden Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes und einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügt, • zur Einreiseverweigerung ausgesprochen ist, • einen Ausweisungsgrund erfüllt, • eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die internationalen Beziehungen einer der Vertragsstaaten des Schengen Durchführungsübereinkommens darstellt, oder Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Verfolgung angeht oder angeht hat, die den Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat.
In Deutschland wird nur dann von „Einwanderung“ gesprochen, wenn Einreise und Aufenthalt von vornherein auf Dauer geplant und zugelassen werden. In den letzten Jahren haben sich außerdem die aus der politischen Diskussion stammenden Begriffe der „Zuwanderung“ und der „Zuwanderer“ für alle Formen der grenzüberschreitenden Migration (lang- und kurzfristig) eingebürgert.	EU-Harmonisierung
Die Wurzeln der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Asyl- und Einwanderungspolitik reichen bis in das Jahr 1975 zurück. In dem bereits eine Zusammenarbeit auf zwischenstaatlicher Basis stattfand. Durch den 1989 in Kraft getretenen Vertrag von Amsterdam erhielt die Europäische Gemeinschaft jedoch erstmals weit reichende Gesetzgebungskompetenzen im Bereich Asyl und Einwanderung. Seither hat die EU eine Reihe von Rechtsakten im Zuwanderungs- und Asylbereich erlassen. Anders als EG-Verordnungen, die unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gelten, müssen EG-Richtlinien durch die Mitgliedstaaten in ihr nationales Recht umgesetzt werden. Nachdem bereits durch das Zuwanderungsgesetz die Richtlinie zur Ausweisung von vorübergehenden Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen, die Richtlinie zur Anerkennung von Rückflüchtlingsentscheidungen anderer Mitgliedstaaten und die Richtlinie zur Ergänzung der Regelungen nach Art. 26 des Schengener Durchflüch-	Einwanderung

ungsübernehmens (Zwangsgeld gegen Beförderungsunternehmen) enthalte- und asylrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union weitere 2 Richtlinien umgesetzt.	Familiennachzug
Das Aufenthaltsgesetz regelt den Nachzug von Ehegatten und Kindern aus Staaten außerhalb der EU. Mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Zuwanderungsgesetz wurde an der bis dahin geltenden Rechtslage unter weitgehender Berücksichtigung der Familiennachzugsrichtlinie der EU festgehalten. Das am 28. August 2007 in Kraft getretene Einmigrationsgesetz setzt die Familiennachzugsrichtlinie der EU um. Darüber hinaus wurden mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz wesentliche Änderungen im Ehegattennachzug zur Förderung der Integration und Verankerung von Zuwanderern in der Regel davon abhängig, dass beide Ehegatten ein Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben und der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf eine bestimmte Art in deutscher Sprache verständigen kann. In bestimmten Fällen steht das Gesetz vor, dass vom Mindestalter und/oder dem Sprachnachweis abgesehen ist. Beim Kindernachzug zu Ausländern besteht ein Nachzugsanspruch bis zum 18. Lebensjahr für Kinder von Asylberechtigten, GFK-Flichtlingen (Konventionsflüchtligen) sowie bei der Einreise im Familienverband oder bei Beherrschung der deutschen Sprache oder im Falle einer positiven Integrationsprognose. Als maßgebliche Altersgrenze gilt im Übrigen das 16. Lebensjahr sowie eine restriktive Ermessensregelung, bei der aber Kindeswohl und die familiäre Situation zu berücksichtigen sind. Voraussetzung für den Familiennachzug zu einem Ausländer ist nach § 26 AufenthG allgemein, dass • der bereits hier lebende Ausländer eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, • ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht, • der Lebensunterhalt des Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist und • kein Ausweisungsgrund vorliegt. Darüber hinaus müssen je nach Fallkonstellation weitere Voraussetzungen erfüllt werden. Abweichend hiervon kann bei Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen von dem Nachweis ausreichenden Wohnraums und eigener finanzieller Unterhaltssicherung abgesehen werden, weil diese wegen ihrer politischen Verfolgung nicht in ihrem Herkunftsland mit ihrer Familie zusammenleben können. Minderjährige ledige Kinder von Deutschen und Eltern von minderjährigen ledigen Deutschen haben auch ohne den Nachweis ausreichenden Wohnraums und der Unterhaltssicherung Deutschen kann bei Vorliegen besonderer Umstände ausnahmsweise der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung gefordert werden. Einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis aus bestimmten humanitären Gründen besitzt, kann der Nachzug seiner Familienangehörigen nur nach den Umständen des Einzelfalles gestattet werden; außerdem muss die Erhaltung der Aufenthaltserlaubnis an die Familienangehörigen aus humanitären oder völkerrechtlichen Gründen erfolgen. Soweit die Auf-	Zuwanderung von A bis Z

terhaltsleistungen von Familienangehörigen oder Dritten, so auch Renten. Als ausreichender Krankenversicherungsschutz kann der Umfang angesehen werden, den eine gesetzliche Krankenversicherung bieten würde. Die Ausländerbehörde/Mitgliedstaat kann verlangen, dass der Unionbürger das Vorliegen dieser Voraussetzungen für sein Aufenthaltsrecht glaubhaft macht. Das Freizügigkeitsrecht für Unionbürger aus den am 1. Juli 2007 bestehenden Ländern Bulgarien und Rumänien wird für eine Übergangszeit bis Ende 2013 lediglich hinsichtlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt eingeschränkt.	Gastarbeiter Vor dem Anwerbestopp von 1973 wurden die damals staatlich angeworbenen ausländischen Arbeitnehmer in der Umgangssprache als „Gastarbeiter“ bezeichnet. Green-Card-Regelung bezeichnet das Sofortprogramm der Bundesregierung zum Abbau des IT-Fachkräftemangels aus dem Jahr 2000. Durch zwei Verordnungen wurde es IT-Fachkräften aus Staaten außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums ermöglicht, in Deutschland für bis zu fünf Jahre zu arbeiten. Voraussetzung für die Erteilung einer Arbeitslaubnis war der Abschluss einer Hoch- bzw. Fachhochschulbildung mit Schwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnologie oder der Nachweis einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über ein Bruttojahresgehalt von mindestens 51.000 Euro. Das Zuwanderungsgesetz ist noch vor Auslaufen der ersten auf fünf Jahre befristeten Green Cards in Kraft getreten. Nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes behält die einer IT-Fachkraft erteilte Aufenthaltserlaubnis ihre Gültigkeit bis zum Ablauf ihrer geplanten Geltungsdauer. Nach fünf Jahren Aufenthalt und Beschäftigung bestand die Möglichkeit, ein Daueraufenthaltsrecht zu erhalten, wenn die dazu vorgesehene weiteren Voraussetzungen, wie z. B. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und ein gesicherter Lebensunterhalt erfüllt waren.
Es handelt sich um eine Regelung nach § 23a AufenthG, mit der in bestimmten Fällen die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden kann, auch wenn der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist. Voraussetzung ist, dass ein Ersuchen an die Härtefallkommission gestellt wird und diese die oberste Landesbehörde ersucht, dem Ausländer einen Aufenthaltstitel zu erteilen. Sie entscheidet nach Ermessen. Es besteht weder ein Anspruch auf das Stellen eines Ersuchens durch die Härtefallkommission noch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch die zuständige Landesbehörde. Mit der Einführung der Härtefallregelung durch das Zuwanderungsgesetz ist eine seit Jahren von karitativen Organisationen, von den Kirchen und Flüchtlingsverbänden erhobene Forderung umgesetzt worden.	Härtefallregelung
Das Zuwanderungsgesetz hat den Aufenthaltsstatus für Hochqualifizierte deutlich verbessert. Spitzenkräfte aus Forschung, Wissenschaft und Lehre, die ein Arbeitsplatzangebot haben, können ohne Arbeitsmarkterprobung und Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zugelassen werden. Sie können von Anfang an eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Mit- oder nachziehende Familienangehörige sind zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Als Hochqualifizierte gelten insbesondere Wissenschaftler mit besonderer Qualifikation und Lehrpersonen in her-	Hochqualifizierte

enthaltensnabs nur für einen vorübergehenden Aufenthalt oder nach Aufenthalt) erteilt wurde oder weil eine Abschiebung über einen längeren Zeitraum nicht möglich ist, wird ein Familiennachzug nicht gewährt (§ 29 Abs. 3 AufenthG). Gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) sind Flüchtlinge Personen, die sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, oder die sich als Staatenlose aus der begründeten Furcht vor solchen Ereignissen außerhalb des Landes befinden, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Als Konventionsflüchtlinge werden Ausländer bezeichnet, die in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention in Deutschland Flüchtlingsstatus genießen, auch wenn sie keinen Anspruch auf Asyl nach Art. 16a Grundgesetz haben. Die Anerkennung als ausländischer Flüchtling erfolgt in Deutschland im Rahmen des Asylverfahrens durch Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG (vgl. § 3 Abs. 4 AsylVfG). Asylberechtigte genießen auch die Rechtsstellung von Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 2 Abs. 1 AsylVfG). Die Globalisierung verlangt eine größere Mobilität von Forschern. Zur Vereinfachung der Verfahren zur Einreise und Aufnahme der Forscher-tätigkeit hat die EU im Oktober 2005 eine Richtlinie über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung erlassen. Die wichtigsten Regelungen dieses Zulassungsverfahrens sind in § 20 des AufenthG und in den §§ 38a bis 38f der Aufenthaltserlaubnisverordnung zu finden. Forschungseinrichtungen, die Forscher in dem besonderen Verfahren einstellen möchten, müssen zuvor durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannt werden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge veröffentlicht im Internet (www.bamf.de) eine aktuelle Liste der Einrichtungen und Anschriften der anerkannten Forschungseinrichtungen sowie weitergehende Informationen zum Anerkennungsverfahren von Forschungseinrichtungen und zum Einreiseverfahren der Forscher.	Flüchtlinge
Jeder Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU hat als Unionbürger grundsätzlich das Recht, sich in der EU frei zu bewegen, in- den anderen Mitgliedsstaat einzureisen und sich dort aufzuhalten. Dieses Recht auf Freizügigkeit ist in Artikel 21 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU garantiert. In Deutschland ist dieses Recht im Freizügigkeitsgesetz/EU umgesetzt. Unionbürger benötigen keine Aufenthaltserlaubnis. Sie haben uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang. Für nichterwerbstätige Unionbürger gehen besondere Voraussetzungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 FreizügG/EU). Sie sind nur dann freizügigkeitsberechtig, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel für sich und ihre Familienangehörigen für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts verfügen (§ 4 Satz 1 FreizügG/EU). Die Existenzmittel müssen so bemessen sein, dass keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch genommen werden müssen. Existenzmittel sind alle gesetzlich zugelassenen Einkommen und Vermögen in Geld oder Geldeswert oder sonstige eigene Mittel, insbesondere Un-	Freizügigkeit



	ausgehobener Funktion. Ein Mindestgehalt ist für diese Personengruppe nicht vorgesehen.
Illegale	Als „illegale“ werden in der öffentlichen Diskussion diejenigen Ausländer bezeichnet, die sich unerlaubt und ohne Kenntnis der zuständigen Behörden in Deutschland aufhalten. So genannte „illegale“ haben Zugang zur Gesundheitsversorgung nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes. Der Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 enthält einen Prüfauftrag zum Themenkomplex „Illegalität“.
Illegale Beschäftigung	Illegale Beschäftigung liegt vor, wenn ein Ausländer entgegen bestehender Verpflichtung ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde bzw. als Staatsangehöriger eines neuen EU-Beitrittsstaates, der nach Maßgabe des Beitrittsvertrages Übergangsregelungen hinsichtlich der Arbeitnehmerfreizügigkeit unterliegt, ohne Arbeitsgenehmigung der Bundesagentur für Arbeit einer Beschäftigung nachgeht.
Integration	Integration ist ein langfristiger Prozess, der zum Ziel hat, alle Menschen, die dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland leben, in die Gesellschaft einzubeziehen. Zuwanderern soll eine umfassende, möglichst gleichberechtigte Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen ermöglicht werden. Zuwanderer haben die Pflicht, die deutsche Sprache zu erlernen sowie die Verfassung und die Gesetze zu kennen, zu respektieren und zu befolgen. Gleichzeitig muss den Zuwanderern ein gleichberechtigter Zugang möglichst zu allen gesellschaftlichen Bereichen ermöglicht werden.
Integrationskurs	Der Integrationskurs ist in einen Basis- und Aufbau Sprachkurs (Sprachkurs) sowie einen Orientierungskurs unterteilt. Basis- und Aufbau Sprachkurs bestehen aus jeweils drei Kursabschnitten mit unterschiedlichen Leistungsstufen. Der Orientierungskurs, der im Anschluss an den Sprachkurs stattfindet, vermittelt Kenntnisse über die deutsche Rechtsordnung, Kultur und Geschichte. Sprach- und Orientierungskurs werden jeweils mit bundesweit einheitlichen Tests abgeschlossen. Mit dem Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Kurses besteht für den Migranten die Möglichkeit, die Wartezeit bis zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bzw. - falls angestrebt - bis zum Erwerb der Staatsangehörigkeit zu verkürzen. Der Integrationskurs findet auf Deutsch statt.
Konventionsflüchtlinge	Als Konventionsflüchtlinge werden Ausländer bezeichnet, die in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention in Deutschland Flüchtlingschutz genießen, auch wenn sie keinen Anspruch auf Asyl nach Art. 16a Grundgesetz haben, weil sie zum Beispiel über einen sicheren Drittstaat eingereist sind. Die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Asylverfahrensgesetz in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz erfolgt in Deutschland im Rahmen des Asylverfahrens.
Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer	Seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes sind die vom Bund geförderten Beratungsdienste zusammengelegt und neu strukturiert worden. Seit dem 1. Januar 2005 erfolgt die Beratung für erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderer durch die Migrationsberatung. Der Schwerpunkt der Migrationsberatung liegt auf der Initiierung und Unterstützung des Integrationsprozesses durch eine professionelle Einzelfallberatung (Case-Management). Sie dient dazu, die Kompetenzen der Zuwanderinnen und Zuwanderer festzustellen, mit ihnen gemeinsam einen individuellen Förderplan zu erstellen und dessen Umsetzung zu begleiten. Die Durchführung der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das hierzu ein bun-



	desweites Netz von Beratungsstellen eingerichtet hat. Dieses Beratungsnetz besteht an rund 600 Standorten bundesweit, nähere Informationen unter www.integration-in-deutschland.de des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.
Migrationshintergrund	Personen mit Migrationshintergrund sind alle nach 1949 in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil. Mit rund 16 Mio. stellen Personen mit Migrationshintergrund etwa ein Fünftel der Bevölkerung in Deutschland, darunter sind rund 9 Mio. Deutsche. Diese Zahlen belegen den Wandel in der deutschen Gesellschaft und verweisen auf die große Bedeutung des Integrationsthemas.
Niederlassungserlaubnis	Im Unterschied zu der Aufenthaltserlaubnis ist die Niederlassungserlaubnis ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, ist räumlich unbeschränkt und darf außer in durch das AufenthG zugelassenen Fällen nicht mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die allgemeinen Voraussetzungen sind in § 9 AufenthG festgelegt. Sonderregelungen existieren beispielsweise für Hochqualifizierte, für eine Erteilung der Niederlassungserlaubnis auf Grund einer Anordnung der obersten Landesbehörden nach § 23 Abs. 2 AufenthG und für Ausländer, die aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.
Orientierungskurs	Der Orientierungskurs ergänzt das Sprachkursangebot im Integrationskurs und dient der Vermittlung von Alltagswissen sowie von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland, insbesondere auch der Werte des demokratischen Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland und der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit. Der Orientierungskurs umfasst 60 Unterrichtsstunden und findet im Anschluss an den Sprachkurs statt. Er wird mit einem bundeseinheitlichen Test abgeschlossen.
Sicherheit	Bei der Gestaltung des Aufenthaltsrechts sind auch Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen. Die wichtigsten Regelungen in diesem Bereich: • Die Abschiebungsanordnung regelt die Abschiebung auf Grund einer „tatsachengestützten Gefahrenprognose“. • Falls der Vollzug der Abschiebung an Abschiebungsverboten, wie Gefahr der Folter oder Todesstrafe, scheitert, sollen Meldeauflagen, Einschränkungen der Freizügigkeit und strafbewehrte Kommunikationsverbote erhöhte Sicherheit bringen. • Werden so genannte Schleuser zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt, stellt dies einen zwingenden Ausweisungsgrund dar. • Wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass ein Ausländer einer Vereinigung angehört, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt hat, erfolgt eine Regelausweisung. Diese Regelausweisung betrifft auch Leiter von verbotenen Vereinen. • Zudem gibt es einen Ermessensausweisungstatbestand für so genannte geistige Brandstifter (z.B. „Hetzer“ in Moscheen). • Bevor eine Niederlassungserlaubnis erteilt oder eine Entscheidung

14-17	Zuwanderung von A bis Z
Der Begriff "subsidiär Geschützte" bezeichnet Ausländer, die Abschiebungsschutz genießen, weil ihnen die konkrete Gefahr der Todesstrafe oder der Folter oder anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung droht oder weil die Unzulässigkeit der Abschiebung aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention resultiert. Subsidiärer Schutz wird auch gewährt, wenn bei Abschließung eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Diese kann auch aus schweren, im Herkunftsland nicht oder nicht angemessen behandelbaren Krankheiten resultieren. Der Status von subsidiär Geschützten wurde durch das Zuwanderungsgesetz verbessert, indem diesen nunmehr eine Aufenthaltslaubnis erteilt werden soll (§ 25 Abs. 3 AufenthG). Dies gilt nicht für Personen, die Menschenrechtsverletzungen oder ähnliche schwere Straftaten begangen haben.	Subsidiär Geschützte
Die Einreise eines Ausländers in das Bundesgebiet ist un erlaubt, wenn er nicht den erforderlichen Aufenthaltstitel oder den erforderlichen Pass besitzt. Die Einreise ist auch un erlaubt, wenn sie im Falle einer Einreisesperre ohne Betretenssanktions erfolgt (§ 14 in Verbindung mit § 11 AufenthG). Jeder Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU hat als Unionsbürger grundsätzlich das Recht, sich in der EU frei zu bewegen, in jedem anderen Mitgliedsstaat einzureisen und sich dort aufzuhalten. Dieses Recht auf Freizügigkeit ist in Artikel 21 des Vertrages garantiert. Es umfasst grundsätzlich auch die Familienangehörigen von Unionsbürgern, die selbst Staatsangehörige eines Drittstaats sind. Während der ersten drei Monate des Aufenthalts haben Unionsbürger, die einen gültigen Reisepass oder Personalausweis besitzen, ein Aufenthaltsrecht, ohne weitere Voraussetzungen erfüllen zu müssen. Unionsbürger benötigen keine Aufenthaltsbescheinigung. Daneben beinhaltet das Freizügigkeitsrecht auch die Möglichkeit, sich in jedem Mitgliedsstaat wirtschaftlich zu betätigen, das heißt selbstständig (für Bürger aus den neuen EU-Staaten mit einer Übergangsfrist) oder selbstständig tätig zu sein oder Dienstleistungen zu erbringen. Weitere Informationen zum Thema Freizügigkeit der Unionsbürger und Erweiterung der EU finden Sie hier.	Unionsbürger
Vertreter sind nach § 1 Abs. 1 Bundesvertriebengesetz (BVFG) deutsche Staatsangehörige und deutsche Vorkzugsgebiete, die den Wohnsitz in den gesetzlich umschriebenen Vertriebsgebieten im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg in Folge Vertriebsmaßnahmen waren bis 1949 haben. Diese allgemeinen Vertriebsmaßnahmen waren bis 1949 beendet. Nach Artikel 83 des Grundgesetzes werden die ausländerrechtlichen Bestimmungen von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Alle aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen hat daher die örtlich zuständige Ausländerbehörde des Landes nach der geltenden Rechtslage zu treffen. Sie ist dabei nur an die Weisungen der ihr übergeordneten Landesbehörden gebunden. Auf Grund dieser verfassungsrechtlichen Kompetenzerteilung empfiehlt es sich, bei Fragen zu einem konkreten Einzelfall die örtlich zuständige Ausländerbehörde zu kontaktieren. Das Bundesministerium des Innern ist mit ausländischen Einzel-Fällen in aller Regel nicht befasst und kann daher Bitten, die Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit von Entscheidungen zu überprüfen, grundsätzlich nicht entsprechen.	Vertreter
Verwaltung	

13-17	Zuwanderung von A bis Z
über eine Einbürgerung gefällt wird, wird eine Regelanfrage über verfassungsrechtliche Erkenntnisse durchgeführt. - Es werden Identitätsfeststellende Maßnahmen gegenüber allen Antragstellern eines nationalen (Langzeit-) Visums ergriffen durch Abnahme von Lichtbildern und Fingeraufdrücken und deren Speicherung entsprechend den Regelungen auf europäischer Ebene für den Visumverfahren bekannt gewordenen Referenzpersonen im Rahmen von Anfragen bei den Sicherheitsbehörden nach § 73 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz auf Sicherheitsbedenken jeder Art überprüft. - Sicherheitsbedenken werden durch die Sicherheitsbehörden auch nach Ausstellung eines Aufenthaltstitels während dessen Gültigkeitszeitraum im Rahmen der Anfragen nach § 73 Abs. 1 und 2 AufenthG unverzüglich mitgeteilt. Hierbei handelt es sich um deutsche Volkszugehörige aus den Nachbarstaaten der ehemaligen Sowjetunion und den anderen früheren Ostblockstaaten, die im Wege eines speziellen Aufnahmeverfahrens ihren Aufenthalt in Deutschland begründet haben. Sofern Familienangehörige gemeinsam mit dem Spätaussiedlerbewerber im Rahmen dieses Aufnahmeverfahrens nach Deutschland einreisen möchten, müssen sie seit dem 1. Januar 2005 Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Siehe auch Familiennachzug Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist das Bundesverwaltungsamt zuständig. Der Sprachkurs dient dem Erwerb ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache. Das Ziel ist erreicht, wenn sich ein Kursteilnehmer im täglichen Leben in seiner Umgebung selbstständig sprachlich zurechtfinden und ein seinem Alter und Bildungsstand entsprechendes Gespräch führen kann. Dazu gehört es auch, über Erfahrungen und Ergebnisse berichten und zu eigenen Ansichten kurze Begründungen und Erklärungen geben zu können sowie einen deutschsprachigen Text des täglichen Lebens lesen, verstehen und seine wesentlichen Inhalte mündlich und schriftlich wiedergeben zu können. Der Sprachkurs strebt daher, ausreichende Sprachkenntnisse an, wie sie mit dem Sprachniveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen beschreiben sind. Der Sprachkurs ist Bestandteil des Integrationskurses und in einen Basis- und einen Aufbauschritt mit zusammen 600 Unterrichtsstunden unterteilt. Basis- und Aufbauschritt bestehen aus jeweils drei Kursabschnitten mit unterschiedlichen Leistungsstufen. Der Sprachkurs wird als ganztägiger Unterricht mit höchstens 25 Wochenunterrichtsstunden oder als Teilzeitantritt nicht angeboten. Der Kurs soll bei ganztägigem Unterricht nicht länger als sechs Monate dauern. Teilnahmeberechtigte, die ordnungsgemäß am Integrationskurs teilgenommen haben, können zur einmaligen Wiederholung des Aufbauschritts (300 Unterrichtsstunden) zugelassen werden, wenn sie in dem Sprachtest nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvV nicht erfolgreich waren. Der Sprachkurs wird abgeschlossen durch den skalierten Sprachtest „Deutsch Test für Zuwanderer“, der die Sprachkompetenz auf den Niveaus A 2 und B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweist.	Sprachkurs
Spätaussiedler	
Verwaltung	

So erreichen Sie das Bundesministerium des Innern in Berlin und Bonn: Dienstleistungsstelle Berlin Dienstleistungsstelle Berlin 10559 Berlin Bundesministerium des Innern Dienstleistungsstelle Berlin 53117 Bonn Telefon: 030 18-681-0 Telefax: 030 18-681-2926 E-Mail: poststelle@bmi.bund.de Dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sind durch das Zuwanderungsgesetz wichtige Aufgaben zugeordnet worden. Auf den Webseiten des Bundesamtes sind detaillierte Informationen, insbesondere zu den Integrationskursen, in verschiedenen Sprachen verfügbar: www.bamf.de bzw. Integrationsportal des BAMF: www.integrations-portal.de. Informationen zum Familiennachzug Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beantwortet Bürgeranfragen unter folgender Telefonnummer: 0911-943-6390. Der Bürgerservice ist außerdem per E-Mail erreichbar: info.buerger@bamf.bund.de. Die Anschrift lautet: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Frankenstr. 210 80461 Nürnberg Die Webseiten des Auswärtigen Amtes enthalten Hinweise zur Visierung sowie Antworten zu häufigen Fragen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bietet weiter Informationen zu den Themen Erwerbstätigkeit. Ein Visum ist ein Aufenthaltstitel, der im Ausland durch Auslandsvertretungen – Botschaften, Konsulate – ausgestellt wird. Im Inland können Visa im Ausnahmefall verlängert werden, ansonsten wird ein Visum, das für einen langfristigen Aufenthalt ausgestellt wurde, nach der Einreise je nach Lage des Falles und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen durch eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis ersetzt. Die Visumpflicht hat den Zweck, zu gewährleisten, dass Ausländer erst einreisen, wenn bereits vor der Einreise im Visumverfahren geprüft wurde, ob die Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt vorliegen. Ist eine Erwerbstätigkeit beabsichtigt oder soll der Aufenthalt länger als drei Monate dauern, wird zusätzlich die Ausländerbehörde und bei einer beabsichtigten Aufnahme einer Beschäftigung die Agentur für Arbeit automatisch von der Auslandsvertretung beteiligt, wenn nicht einer der gesetzlich geregelten Ausnahmefälle vorliegt. Es ist daher wichtig, dass gleich bei der Beantragung des Visums der beabsichtigte Aufenthaltswert angegeben wird, damit das richtige Verfahren durchgeführt wird. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist ein Verfahren, das dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorbehalten ist. Es ist daher wichtig, dass gleich bei der Beantragung des Visums der beabsichtigte Aufenthaltswert angegeben wird, damit das richtige Verfahren durchgeführt wird. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist ein Verfahren, das dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorbehalten ist.	Visum
--	--------------

Welche Staatsangehörige (d.h. für einen Aufenthalt länger als drei Monate) Visumpflichtig sind, auch wenn sie sich nicht länger als drei Monate im Gebiet der Schengen-Staaten aufhalten wollen und auch nicht beabsichtigen, erwerbstätig zu werden, bestimmt sich nach europäischem Recht, nämlich der Verordnung Nr. 539/2001. Nähere Informationen zur Visumpflicht finden Sie auf den Internetseiten des Auswärtigen Amtes. Für längere Aufenthalte oder eine beabsichtigte Erwerbstätigkeit benötigen grundsätzlich sämtliche Drittstaaten ein Visum. Ausnahmen gelten für Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika. Sie dürfen auch für einen längeren Aufenthalt oder die Ausübung einer Erwerbstätigkeit einreisen, müssen aber nach spätestens drei Monaten einen Aufenthaltstitel beantragen und dürfen vor Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels auch keine Beschäftigung aufnehmen. Die Staatsangehörigen dieser Staaten können aber auch vor der Einreise ein Visum beantragen, wenn sie vor dem Umzug Rechtsicherheit über die Erlaubnis des Aufenthalts besitzen oder unmittelbar nach der Einreise mit der Ausübung einer Beschäftigung beginnen möchten, die ihnen dann bereits im Visum gestattet werden kann. Bestimmte Tätigkeiten gehen in diesem Zusammenhang nicht als Erwerbstätigkeiten. Im Einzelnen ist dies in einer Verordnung geregelt. So gibt zum Beispiel ein klassischer Geschäftsreisender, der innerhalb bestimmter zeitlicher Grenzen für Besprechungen oder Verhandlungen nach Deutschland einreist oder sein Unternehmen auf einer Messe präsentiert. Im Rechtsinn keine Erwerbstätigkeit aus, obwohl er, sticht gesehen, natürlich im Bundesgebiet erwerbstätig wird, sobald er mit seinen Besprechungen beginnt und so seinen Beruf ausübt. Im Zweifel erteilen die Auslandsvertretungen oder die Ausländerbehörde Aufenthaltstitel darüber, ob eine bestimmte beabsichtigte Tätigkeit als Erwerbstätigkeit gilt und somit erlaubt werden muss. Die Zurückweisung (Einreiseverweigerung) ist eine polizeiliche Maßnahme zur Verhinderung einer unerlaubten Einreise (vgl. § 15 Aufenthaltsg). Einem Angehörigen eines Staates, der nicht der EU angehört, kann die Einreise in das Hoheitsgebiet der EU versagt werden, wenn er nicht im Besitz eines gültigen Passes oder Papiersatzes ist, nicht im Besitz eines erforderlichen gültigen Aufenthaltstitels ist, nicht die sonstigen erforderlichen Dokumente über seinen Aufenthaltswert und die Umstände seines Aufenthaltes vorweisen kann, nicht über die entsprechenden Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes und einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügt, zur Einreiseverweigerung ausgeschlossen ist, einen Ausweisungsgrund erfüllt, eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die internationalen Beziehungen einer der Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens darstellt, oder Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Verleumdung ausgesetzt ist.	Zurückweisung
--	----------------------

nigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unter- stützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unter- stützt hat.	
Zuwanderung	In Deutschland wird nur dann von „Einwanderung“ gesprochen, wenn Einreise und Aufenthalt von vornherein auf Dauer geplant und zugelass- sen werden. In den letzten Jahren haben sich außerdem die aus der politischen Diskussion stammenden Begriffe der „Zuwanderung“ und der „Zuwanderer“ für alle Formen der grenzüberschreitenden Migration (lang- und kurzfristig) eingebürgert

Ausländer

EU-Bürger	Belgien*, Deutschland*, Frankreich*, Italien*, Großbritannien*, Irland*, Griechenland*, Portugal*, Spanien*, Österreich*, Finnland*, Schweden*, Estland*, Lettland*, Litauen*, Polen*, Slowakei*, Slowenien*, Tschechien*, Ungarn. Auch Malta und Zypern, die wie alle EU-Mitgliedstaaten behandelt werden.	Kein Aufenthaltstitel erforderlich, Ausnahmefall entzogen werden kann (Fachlich Hinweise § 7, Rz. 7.5a ff.).	Keine Arbeitsgenehmigung erforderlich.	1.) Leistungsausschluss für die ersten drei Monate des Aufenthalts (Rz. 7.5a) (außer Arbeitnehmer und Selbständige)? 2.) nach drei Monaten Anspruch nicht ausgeschlossen, es sei denn, das Aufenthaltsrecht ergibt sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche und noch kein EU-Daueraufenthaltsrecht (s. Hinweise Rz. 7.7 ff.), oder es handelt sich um nicht erwerbstätige Personen, die nicht als Arbeitnehmer anzusehen sind (faktisch nicht erwerbstätige Personen, vgl. Rz. 8.20).	SGb II- Anspruch?
EU-Bürger	Bulgarien und Rumänien ab 01.01.2007 Kroatien ab 01.07.2013	Kein Aufenthaltstitel erforderlich, Ausnahmefall entzogen werden kann (Rz. 7.5a ff.).	Arbeitsgenehmigung* EU erforderlich "entweder Arbeitsaufnahm (arbeitsmarktabhängig, in den ersten 3 Mon. nur für qualif. Tätigkeiten mögl.) oder Arbeitsberechtigung (i.d. Rz. nach einem Jahr Beschäftigung). Für Saisonfähigkeit keine Arbeitsaufnahm erforderlich. Auf Vorrangprüfung wird verzichtet. Für den Bezug von SGB II - Leistungen genügt es, dass die Besch. erlaubt werden könnte (Rz. 8.15).	1.) Leistungsausschluss für die ersten drei Monate (außer Arbeitnehmer und Selbständige)? 2.) nach drei Monaten Anspruch nicht ausgeschlossen, es sei denn, das Aufenthaltsrecht ergibt sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche und noch kein EU-Daueraufenthaltsrecht (s. Hinweise Rz. 7.7 ff.), oder als Arbeitnehmer anzusehen sind (faktisch nicht erwerbstätige Personen, vgl. Rz. 8.20).	SGb II- Anspruch?
Asylbewerber und ausreisepflichtige geduldete Personen	Ggt. alle Länder (ohne EU-Mitgliedstaaten)	Aufenthaltsfeststellung nach dem AsylVG: Aufenthaltsfestaufnahm nach § 25 Abs. 4 S. 1, Abs. 4a oder nach § 23 Abs. 1 oder § 24 oder Abs. 5 AufenthG; im Übrigen vgl. Rz. 7.11.	Zustimmung zur Beschäftigung. Erst nach einem Jahr erlauben oder geduldetem Aufenthalt im Inland.	Kein Leistungsanspruch nach dem SGB II für Berechtigte gem. § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (Rz. 7.10).	Kein Anspruch Ausnahmen siehe Hinweise Rz. 7.4.
sonst. Ausländer	Drittstaaten Beachte: für die Schweiz, Island, Norwegen und EU-Bürgern alter Mitgliedstaaten sinngemäß.	Befristete Aufenthalts- erlaubnis bei nur vorüberg. Aufenthaltswitzweck (Rz. 7.4). Befristete Aufenthalts- erlaubnis mit Perspektive Daueraufenthalt (Regelall) (Rz. 7.3).	Zustimmung zur Beschäftigung. SGB II - es genügt, dass die Beschäftigung erlaubt werden könnte (Rz. 8.15).	1.) Leistungsausschluss für die ersten drei Monate des Aufenthalts (Rz. 7.5a)? 2.) nach drei Monaten Anspruch nicht ausgeschlossen, es sei denn, das Aufenthaltsrecht ergibt sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche und noch kein EU-Daueraufenthaltsrecht (s. Hinweise Rz. 7.7 ff.), oder es handelt sich um nicht erwerbstätige Personen, die nicht als Arbeitnehmer anzusehen sind (faktisch nicht erwerbstätige Personen, vgl. Rz. 8.20).	SGb II- Anspruch?

5. Abgang